



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

TEL +49 3018 305 - 0

FAX +49 3018 305 - 4695

buergerinfo@bmu.bund.de

www.bmu.de

Nur per E-Mail an [REDACTED] fragdenstaat.de

**Ihre Anfrage nach IFG/ UIG/ VIG vom 15.10.2019
Kennziffer #168601**

Aktenzeichen: WR I 2

Bonn, 12.11.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Oktober 2019, in der Sie dem BMU Fragen in Bezug auf die Expertenkommission Fracking nach § 13a Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt haben. Die Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Frage: Welche Zuständigkeit(en) hat das BMU für die Expertenkommission Fracking?

Welche Aufgaben entspringen hieraus?

Und von welchen Teilen/Abteilungen des BMU werden diese wahrgenommen?

Antwort: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist innerhalb der Bundesregierung federführend für das WHG, dessen § 13a Abs. 6 die Rechtsgrundlage für die Expertenkommission Fracking ist. Das BMU nimmt deshalb gemeinsam mit dem für die Expertenkommission innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBF) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Gast an Sitzungen oder Teilen von



Seite 2

Sitzungen der Expertenkommission teil, sofern die Mitglieder der Expertenkommission darum bitten. Diese Aufgabe wird von Referat WR I 2 „Recht der Wasserwirtschaft“ wahrgenommen. Weitere Aufgaben im Hinblick auf die Expertenkommission obliegen dem BMU nicht.

2. Frage: Umfasst die Zuständigkeit des BMU auch Aufsichts- oder Beratungstätigkeit gegenüber der Kommission.
Auf welcher rechtlichen Basis erfolgt diese?

Antwort: Die Expertenkommission Fracking ist nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 3 WHG unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Das BMU wie auch andere Ressorts der Bundesregierung nehmen daher keine Aufsichtstätigkeit gegenüber der Kommission wahr. Unter Beachtung der Unabhängigkeit der Kommission bringt das BMU erforderlichenfalls Hinweise zur Rechtslage zum Thema Fracking in die Beratungen der Expertenkommission ein, soweit es als Gast auf Bitten der Kommission an deren Sitzungen teilnimmt.

3. Frage: Welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden oder wurden vom BMU für oder auf Veranlassung der Expertenkommission Fracking erbracht?

Antwort: Über das in der Antwort zur 2. Frage hinaus Gesagte erbringt das BMU gegenüber der Expertenkommission keine Beratungs- oder Unterstützungsleistung. Für die organisatorische Unterstützung der Kommission ist das BMBF innerhalb der Bundesregierung zuständig.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung



Seite 3

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.